

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Präsident des  
Thüringer Landesverwaltungsamts  
Herr Roßner  
Jorge-Semprún Platz  
99423 Weimar

Die Ministerin

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-2271/1-24-60892/2020

Erfurt  
15. Juli 2020

## **2. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besonderen Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

Aufgrund des § 9 Absatz 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 15. Juli 2020 und bezogen auf § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht folgender Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Abweichend zum Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen zu Beschränkungen und besondere Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz vom 11. Juni 2020 wird Folgendes geregelt:

Das Recht der Bewohner\*innen auf den täglichen Besuch darf von den Einrichtungsleitungen nicht versagt werden. Das Recht gilt für alle Bewohner\*innen. Es darf nicht zwischen mobilen und immobilen Bewohner\*innen differenziert werden.

Es sind pro Bewohner\*in täglich bis zu zwei registrierte Besucher, die täglich in ihrer Identität wechseln können, zuzulassen. Die maximale Besuchsdauer ist unverändert auf zwei Stunden beschränkt. Die Besucher müssen nicht zwingend zeitgleich anwesend sein. Die Besuchsdauer darf dabei insgesamt zwei Stunden pro Tag und Bewohner\*in nicht überschreiten. Die Besucher sind für den Fall einer Nachverfolgbarkeit zu registrieren.



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMSGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/de/tenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.


Sehr geehrter Herr Roßner,

das einrichtungsindividuelle Besuchskonzept ist entsprechend der Verordnungslage zu prüfen und dahingehend anzupassen. Für den Fall der Anpassung des einrichtungsindividuellen Besuchskonzeptes ist die Änderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Es wird um rechtwirksame Bekanntgabe (z.B. durch Allgemeinverfügung) an die Gesundheitsämter über das zuständige Referat gebeten. Die einfache Weiterleitung dieses Schreibens mit der Bitte um Beachtung und Kenntnisnahme ist für die Rechtswirksamkeit nicht ausreichend.

Des Weiteren wird um Weitergabe an die stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 ThürWTG über die Heimaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner